



Amtsblatt für Brandenburg

36. Jahrgang
Potsdam, den 2. Juli 2025
Nummer 27

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz	
Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung für die Ausweisung eines Net Zero Valley Lausitz	462
Landesamt für Umwelt	
Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 16278 Angermünde	462
Absage des Erörterungstermins zum Antrag auf Wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung von Ersatzbrennstoffen in 03238 Massen OT Betten	464
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Brandenburg	
Zwanzigste Satzung zur Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg	464
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	466
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln	467
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	467

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung für die Ausweisung eines Net Zero Valley Lausitz

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft,
Arbeit, Energie und Klimaschutz
des Landes Brandenburg
Vom 2. Juli 2025

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz des Landes Brandenburg und das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Klimaschutz und Energie erarbeiten zurzeit länderübergreifend den Ausweisungsbeschluss für die Anerkennung der Lausitz als Net Zero Valley. Dieser unterliegt gemäß Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2024/1735 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Ökosystems der Fertigung von Netto-Null-Technologien und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724 (ABl. L, 2024/2735, 28.6.2024) einer Strategischen Umweltprüfung bezüglich der zur industriellen Nutzung vorgesehenen Flächen des geplanten Net Zero Valleys.

Gegenwärtig wird eine solche Strategische Umweltprüfung für das Vorhaben Net Zero Valley Lausitz durchgeführt. In diesem Rahmen wird nach § 40 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, ein Umweltbericht erstellt. In diesem werden die voraussichtlich durch das Vorhaben entstehenden erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet.

§ 42 UVPG schreibt vor, dass die Öffentlichkeit im Rahmen einer Beteiligung Gelegenheit zur Äußerung hinsichtlich der Umweltwirkungen des Planes haben soll. Dazu haben das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz des Landes Brandenburg und das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Klimaschutz und Energie gemäß § 42 Absatz 1 und 2 UVPG eine öffentliche Auslage des Planes und des Umweltberichts vorgesehen. Um eine wirksame Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit sicherzustellen, werden die Dokumente ebenfalls über eine Internetseite verfügbar gemacht.

Die Öffentlichkeit hat die Möglichkeit, die Dokumente vom

3. Juli 2025 bis 3. August 2025

an folgenden Standorten einzusehen:

In Potsdam

von montags bis freitags zwischen 9.00 Uhr und 15.00 Uhr am Empfang im Haus 2 des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam.

In Cottbus

nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Rufnummer: 0355-6122110 montags und mittwochs zwischen 8.00 Uhr und 15.00 Uhr sowie dienstags und donnerstags zwischen 8.00 Uhr und 17.00 Uhr im Foyer des Rathauses Cottbus/Chóšebuz, Neumarkt 5, 03046 Cottbus.

In Görlitz

dienstags und donnerstags von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 18.00 Uhr im Landratsamt Görlitz, Bahnhofstraße 24, 02826 Görlitz. Sollten Erläuterungen zu den Unterlagen gewünscht sein, ist vorher ein Termin unter der Rufnummer: 03581-6639420 zu vereinbaren.

Zusätzlich können die Dokumente im Internet unter der Adresse

<https://mwack.brandenburg.de/de/industriestandort-brandenburg/bb1.c.478812.de>

und

<https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/smwa/beteiligung/themen/1054234>

abgerufen werden.

Stellungnahmen können bis zum **3. September 2025** an das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam oder per E-Mail an referat24@mwack.brandenburg.de gerichtet werden. Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Erteilung des Ausweisungsbeschlusses werden der Öffentlichkeit der Plan, eine zusammenfassende Erklärung, wie Umwelterwägungen in das Programm einbezogen wurden, und die Maßnahmen, die zur Überwachung beschlossen wurden, zugänglich gemacht.

Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 16278 Angermünde

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 1. Juli 2025

Der Firma Windkraft Neukünkendorf GmbH & Co. KG (vormals Teut Windprojekte GmbH), Idastraße 20 in 13156 Berlin, wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in 16278 Angermünde in der Gemarkung Mürow, Flur 2, Flurstück 41 eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben (Reg.: G03123).

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma Teut Windprojekte GmbH (im Folgenden: Antragstellerin), Vielitzer Weg 12 in 16835 Lindow/Mark wird die

Genehmigung

nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, eine WKA am Standort 16278 Angermünde

Gemarkung: Mürow

Flur: 2,

Flurstück: 41

in dem unter II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen (NB) zu errichten und zu betreiben.

2. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit Zulassung einer Abweichung (Reduzierung der Abstandsflächentiefe von 137,49 m auf 66,75 m) gemäß § 67 BbgBO i. V. m. § 6 Abs. 5 BbgBO und die Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 71 Abs. 1 BbgBO.
3. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden. Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windenergieanlage/n ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windenergieanlage/n hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag eines Dritten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Zulassung der Windenergieanlage/en nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit vom **3. Juli 2025 bis einschließlich 16. Juli 2025** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter <https://lfu.brandenburg.de/info/genuehmigungen-ost> zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Absatz 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Absatz 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz I
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

**Absage des Erörterungstermins zum Antrag
auf Wesentliche Änderung einer Anlage
zur Herstellung von Ersatzbrennstoffen
in 03238 Massen OT Betten**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 1. Juli 2025

Die Firma Eurologistik Umweltservice GmbH, Spremberger Straße 80 in 01968 Senftenberg beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Nobelstraße 13 - 15, 03238 Massen in der Gemarkung Betten, Flur 1, Flurstücke 388, 401, 402, 403, 416, 423 und Flur 2, Flurstücke 283, 284 und 286 eine Anlage zur Herstellung von Ersatzbrennstoffen wesentlich zu ändern.

Mit Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg vom 26. März 2025 (ABl. S. 238) wurde die Durchführung eines Erörterungstermins für den 9. Juli 2025 um 10 Uhr angekündigt.

Die während der Einwendungsfrist form- und fristgerecht erhobene Einwendung ist durch das Landesamt für Umwelt geprüft worden. Nach Einschätzung der Behörde bedarf diese Einwendung keiner Erörterung. Daher wurde im Ergebnis nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden, dass der angekündigte Erörterungstermin **nicht** durchgeführt wird.

Falls ein Genehmigungsbescheid erteilt wird, wird die form- und fristgerecht erhobene Einwendung inhaltlich im Genehmigungsbescheid berücksichtigt und der Person, die Einwendung erhoben hat, wird eine Kopie des Genehmigungsbescheides zugestellt. Die Zustellung der Entscheidung über

die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

**BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND
STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS**

Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Brandenburg

**Zwanzigste Satzung zur Änderung
der Satzung des Versorgungswerkes
der Rechtsanwälte in Brandenburg**

Vom 21. Februar 2025

Artikel 1

Die Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg vom 7. November 2003 (ABl. 2004 S. 838), zuletzt geändert durch die Neunzehnte Satzung zur Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg vom 15. September 2023 (ABl. 2024 S. 800), wird wie folgt geändert:

§ 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16 Berufsunfähigkeitsrente

(1) Auf Antrag erhält ein Mitglied, wenn es zum Eintritt der Berufsunfähigkeit für mindestens 36 Monate Mitglied war und für diese Zeit vollständig Beiträge geleistet hat, Berufsunfähigkeitsrente auf Dauer, wenn es

1. wegen Krankheit oder eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte oder Sucht voraussichtlich auf Dauer nicht mehr in der Lage ist,
2. den Beruf des Rechtsanwalts, des Syndikusrechtsanwalts oder des Patentanwalts auszuüben und

3. deshalb seine Tätigkeit als Rechtsanwalt, als Syndikusrechtsanwalt oder als Patentanwalt vollständig eingestellt hat.

Für die Berufsunfähigkeitsrente auf Dauer muss dem Versorgungswerk nachgewiesen werden, dass die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft/Patentanwaltschaft nicht mehr besteht und auch keine andere nach Absatz 1 Nr. 2 vergleichbare Tätigkeit mehr ausgeübt wird.

(2) Auf Antrag erhält ein Mitglied, wenn es zum Eintritt der Berufsunfähigkeit für mindestens 36 Monate Mitglied war und für diese Zeit vollständig Beiträge geleistet hat, Berufsunfähigkeitsrente auf Zeit, wenn es

1. wegen Krankheit oder eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte oder Sucht voraussichtlich auf absehbare Zeit nicht mehr in der Lage ist,
2. den Beruf des Rechtsanwalts, des Syndikusrechtsanwalts oder des Patentanwalts auszuüben und
3. deshalb seine berufliche Tätigkeit als Rechtsanwalt, als Syndikusrechtsanwalt oder als Patentanwalt vorübergehend eingestellt hat.

Für die Berufsunfähigkeitsrente auf Zeit muss dem Versorgungswerk bei selbstständig Tätigen nachgewiesen werden, dass für den beantragten Zeitraum eine Vertretung bestellt wurde und auch keine andere nach Absatz 2 Nr. 2 vergleichbare Tätigkeit ausgeübt wird. Bei abhängig Beschäftigten ist ein Nachweis erforderlich, dass in dem beantragten Zeitraum die Tätigkeit vollständig eingestellt ist. Die Berufsunfähigkeitsrente auf Zeit wird auf einen nach Kalendermonaten festgelegten Zeitraum, höchstens für 12 Monate, bewilligt. Berufsunfähigkeitsrente auf Zeit kann mehrfach gewährt werden, auch wenn dieselben Beeinträchtigungen fortbestehen.

(3) Die Berufsunfähigkeit ist durch das Mitglied durch Vorlage von z. B. Attesten, Befunden, Gutachten, Patientenakten medizinisch nachzuweisen. Das Versorgungswerk kann, soweit es für die Beurteilung der Berufsunfähigkeit erforderlich ist, auf eigene Kosten Nachfragen an die Ärzte richten, das Mitglied auffordern, Patientenakten herauszugeben und Einsicht zu gewähren oder eine Untersuchung anordnen und dafür Gutachter bestimmen, auch nach Gewährung der Rente. Das Mitglied ist verpflichtet, sich den vom Versorgungswerk angeordneten Untersuchungen zu stellen. Soweit es für die Beurteilung der Berufsunfähigkeit erforderlich ist, hat das Mitglied alle Ärzte, medizinischen Einrichtungen und Versicherungen gegenüber den durch das Versorgungswerk bestellten Gutachtern, diese untereinander sowie gegenüber dem Versorgungswerk von der Schweigepflicht zu entbinden. Kommt das Mitglied diesen Pflichten nicht nach, kann das Versorgungswerk den Antrag auf Berufsunfähigkeitsrente zurückweisen oder einen bestehenden Leistungsbescheid aufheben.

(4) Die Berufsunfähigkeitsrente wird frühestens ab dem Folgemonat gewährt, in dem sämtliche Anspruchsvoraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 vorliegen. Die

Berufsunfähigkeitsrente wird ab Antragstellung höchstens für sechs Monate rückwirkend gewährt.

(5) Der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente entfällt mit Ablauf des Monats,

1. in dem die Voraussetzungen nach Absatz 1 oder Absatz 2 nicht mehr erfüllt sind,
2. vor der Überleitung in die Altersrente,
3. in dem der Tod des Bezugsberechtigten eingetreten ist,
4. in dem eine Nachbegutachtung ergeben hat, dass keine Berufsunfähigkeit mehr besteht.

Das Mitglied ist verpflichtet, jede Besserung des Gesundheitszustandes und die Aufnahme einer in Absatz 1 und 2 genannten Tätigkeit unverzüglich zu melden. Das Versorgungswerk ist berechtigt, einmal jährlich das Bestehen sämtlicher Anspruchsvoraussetzungen zu überprüfen, es kann nach Maßgabe des Absatz 3 einmal jährlich eine medizinische Nachbegutachtung veranlassen. Der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente entfällt in diesem Fall, wenn sich der Bezugsberechtigte bis zum Ablauf einer gesetzten angemessenen Frist einer Nachbegutachtung nicht oder nicht in erforderlichem Umfang unterzieht. In diesem Fall und in den Fällen der Nummern 1 und 4 ist das Mitglied verpflichtet, wieder Beiträge zu leisten, wenn die Mitgliedschaft im Versorgungswerk fortbesteht.

(6) Die Berufsunfähigkeitsrente setzt sich mit Erreichen der Regelaltersgrenze des Mitgliedes als Altersrente in der gleichen Höhe fort. Für Zeiten nach Erreichen der Regelaltersgrenze ist die Bewilligung einer Berufsunfähigkeitsrente ausgeschlossen.

(7) Wer sich vorsätzlich berufsunfähig macht, hat keinen Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente.“

Genehmigung

Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg genehmige ich die am 21. Februar 2025 von der Vertreterversammlung zu Tagesordnung 5 a) beschlossene Änderung der Satzung (Änderung des § 16 der Satzung).

Potsdam, 02.06.2025

Der Minister der Justiz und für Digitalisierung

Dr. Benjamin Grimm

Ausfertigungsvermerk zur Zwanzigsten Satzung zur Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg

Die Zwanzigste Satzung zur Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg wurde von der Vertreterversammlung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte am 21. Februar 2025 beschlossen.

Die vorliegende Ausfertigung der Zwanzigsten Satzung zur Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg stimmt mit dem von der Vertreterversammlung beschlossenen Text überein.

Brandenburg an der Havel, den 13. Juni 2025

Rechtsanwalt Jens Frick
Vorsitzender des Vorstandes

Rechtsanwalt Stephan Hoff
Vorsitzender
der Vertreterversammlung

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 02.10.2025	10:00 Uhr	302, Sitzungssaal	Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder)

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung

Eingetragen im Grundbuch von Diehlo

1/2-Anteil der Frau Gudrun Dölle an

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	m²	Blatt
Diehlo	Flur 2, Flurstück 101	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Birkenring 19	14.814	201, BV lfd. Nr. 2

Objekt: **1/2-Anteil**

Lage: Birkenring 19, 15890 Eisenhüttenstadt

Bebauung: Einfamilienhaus

Verkehrswert: 179.000,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 19.03.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Az: 3 K 18/24

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln

Landkreis Oberhavel

Folgendes Dienstsiegel des Landkreises Oberhavel ist am 22. März 2024 bei einer Einbürgerungsveranstaltung in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Umschrift: Landkreis Oberhavel
 Kreiswappen
 - laufende Nummer - 63
 Der Landrat

Das Dienstsiegel hat einen Durchmesser von 2 cm und ist ein Holzstempel.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Die Bungalowsiedlung Ahlimbsmühle e. V., Ahlimbsmühle 1/20, 17268 Milmersdorf OT Ahlimbsmühle, ist zum 26. April 2025 durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen und Liquidatoren anzumelden:

Dr. Kurt Manfred Eschberger
 Friedhofstraße 8
 13053 Berlin

Rolf Ittershagen
 Ahlimbsmühle 1/4
 17268 Milmersdorf

Manuela Michel
 Jacobystraße 6
 10179 Berlin

Der Verein EC-Jugendarbeit Woltersdorf e. V., Schleusenstraße 50, 15569 Woltersdorf, ist zum 1. April 2025 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen und Liquidatoren anzumelden:

Dagmar Kögler
 Wiener Straße 4
 15569 Woltersdorf

Birgit Lange
 Blumenstraße 18
 15569 Woltersdorf

Michael Schierz
 Heinrich-Heine-Straße 18
 15569 Woltersdorf

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg,
Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 75,00 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Wolters Kluwer Deutschland GmbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, www.wolterskluwer.de.

Kundenservice: Telefon 02233 3760 7201, Fax 02233 3760 7202, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com.

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 1998]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.